

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Wie gut ist Thüringen auf das Startchancen-Programm vorbereitet?**

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird im Jahr 2024 damit begonnen, das Startchancen-Programm von Bund und Ländern umzusetzen. Das Startchancen-Programm soll die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland verbessern, indem die Bildungs- und Chancengerechtigkeit erhöht und der noch immer starke Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufgebrochen wird. Die aktuelle PISA-Studie aus dem Jahr 2022 hat diesen Zusammenhang noch einmal deutlich herausgearbeitet. Das Startchancen-Programm soll drei zentrale Programmsäulen enthalten:

1. Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
2. Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und
3. Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Die Auswahl der Schulen erfolgt durch das jeweilige Land anhand "geeigneter und transparenter" sowie "wissenschaftsgeleiteter" Kriterien. Für eine gelingende Umsetzung sind sowohl organisatorisch-fachliche Voraussetzungen zu schaffen, als auch finanzielle Mittel im Haushalt 2024 einzustellen.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/5480** vom 6. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2024 beantwortet:

1. Wie viele Schulen (aufgeschlüsselt nach Schularten) können und sollen in Thüringen nach jetzigem Stand in das Startchancen-Programm einbezogen werden?

Antwort:

Am 2. Februar 2024 wurden von der Kultusministerkonferenz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Vereinbarungstexte zum Programm Startchancen geeinigt: eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für die Säule I des Programms und eine Vereinbarung zur Umsetzung des Gesamtprogramms (im Folgenden kurz Vereinbarungstexte, die Texte sind im Internet\* veröffentlicht).

Die Vereinbarungstexte legen fest, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, denen die Programmförderung zugutekommen, sowie der Anteil der Länder an der Gesamtfinanzierung im Startjahr die maßgeblichen Größen für die Anzahl der auszuwählenden Schulen sind. Das Startchancen-Programm unterscheidet hierbei nach Schulstufen.

60 Prozent der über die Auswahl ihrer Schulen geförderten Schülerinnen und Schüler sollen der Primarstufe angehören, der übrige Anteil der Sekundarstufe I sowie dem Bereich der Vorklassen und dem Berufsvorbereitungsjahr der berufsbildenden Schulen.

Da die Bundesländer unterschiedlich große Schulen haben, in Thüringen etwa liegt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Schule unter dem Bundesschnitt und signifikant unter dem Wert bei Stadtstaaten, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung ergänzend informiert, welche Mindestzahl von Schulen in Thüringen ausgewählt werden sollen.

Diese Mindestzahl wurde als gerundete Ziffer 90 übermittelt. Legt man die Zahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde, kommt für Thüringen ein Wert von 100 Schulen oder knapp darüber zustande - je nach endgültigem Ergebnis der Schulauswahl. Die Entscheidung darüber, welche Ziffer angelegt werden kann, bleibt nach aktuellem Stand als Entscheidungsspielraum beim Land.

2. Anhand welcher "geeigneter und transparenter" sowie "wissenschaftsgeleiteter" Kriterien werden die Schulen ausgewählt?

Antwort:

Nach Festlegung der in Antwort zu Frage 1 angesprochenen Vereinbarungstexte erfolgt die Schulauswahl bis 1. Juni 2024 unter vorheriger Einholung des Einvernehmens über die zugrunde gelegten Sozialkriterien und unter Vorlage der unter Anwendung dieser Kriterien auszuwählenden Schulen. Die Vorlage ist an einen von Bund und Ländern gemeinsam gebildeten Lenkungskreis zu richten, der noch nicht konstituiert wurde. Entsprechend ist die Schulauswahl in Thüringen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und kann es auch nicht sein.

Für die Art der Schulauswahl sind in den Vereinbarungstexten klare Vorgaben formuliert, die vom Bund im vergangenen Herbst bereits vorkommuniziert worden waren. Demnach ist Mindestanforderung die Verwendung transparent vorliegender Daten zu den Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration. Beide Kriterien können gleichzeitig als Kernkriterien der wissenschaftsgeleiteten Diskussion über Sozialindizes gelten. Zusätzlich erlauben die Vereinbarungstexte ausdrücklich die Heranziehung solcher transparent und landesweit einheitlich vorliegender Daten, welche in Korrespondenz zu den Programmzielen stehen.

Die Thüringer Vorbereitung zum Auswahlprozess kann auf schon vor längerer Zeit begonnene Vorarbeiten zurückgreifen. Anschließend an eine entsprechende Forderung im Rahmen des "Dialogprozesses Schule 2030", in welchem das für Bildung zuständige Ressort mit den anderen unmittelbar an schulischer Bildung beteiligten anderen Gruppen eine gemeinsame Verständigung zur Bearbeitung der aktuellen Herausforderungen erzielt und am 25. Februar 2021 öffentlich vorgestellt hatte, wurde bereits am 19. September 2022 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des für Soziales zuständigen Ressorts für die Vorbereitung eines Sozialindex für Schulen konstituiert.

Dieser Arbeitsgruppe gehörte als Vertreterin des Runden Tisches Schule, einem vom Minister für Bildung, Jugend und Sport nach Abschluss des "Dialogprozesses Schule 2030" eingerichteten Beratungsgremiums mit Vertreterinnen und Vertretern aller an Schule beteiligten Gruppen, die Vorsitzende der Thüringer Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft an.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden schon zeitlich vor einer Konkretisierung der Schulauswahlvorgaben im Bund-Länder-Programm Startchancen landesweit verfügbare Datenbestände, die für eine Bewertung der sozialen Herausforderung der einzelnen Schulen herangezogen werden können, gesichtet und bewertet. Für mehrere Schritte in diesem Arbeitsprozess in Thüringen wurden einschlägige Wissenschaftler sowie ausgewählte Statistikstellen auf kommunaler Ebene beratend hinzugezogen.

Die von dieser Arbeitsgruppe für die Thüringer Schulauswahl für Startchancen empfohlenen Indikatoren und ihre Anwendung wurden vom Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport in zwei Terminen am 16. Oktober 2023 und am 9. Januar 2024 am Runden Tisch Schule, an welchen unter anderem die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen und die beiden kommunalen Spitzenverbände mit vertreten sind, vor- und zur Diskussion gestellt. Sie wurde anschließend an zwei Terminen, am 18. und 26. Januar 2024, den kommunalen Schulverwaltungsämtern ebenfalls vorgestellt. Eine Vorstellung der von der Arbeitsgruppe empfohlenen Indikatoren beim Hauptpersonalrat Schule erfolgte bereits am 15. November 2023.

Fachlich wurde, wo theoretisch mehr als ein Indikator zur Vorauswahl verfügbar war, jeweils der Indikator mit der höchsten statistischen Varianz und mit der höchsten inhaltlichen Übereinstimmung mit der vom

Bund gegenüber den Ländern für die Mittelverteilung in der Fördersäule I angelegten Kriterien sowie dem vom Bund dazu in Auftrag gegebenen und im September 2023 veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten gewählt. Beispielsweise können für die Abbildung des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund die Daten zur Staatsangehörigkeit oder die zur Familiensprache herangezogen werden. Da die Daten zum Merkmal Familiensprache eine höhere statistische Varianz aufweisen und im Kurzgutachten für das Bundesministerium für Bildung und Forschung "Vorschlag für die Verteilung von Bundesmitteln" (2023) von Horst Weishaupt und Jörg-Peter Schräpler in Zusammenhang mit Startchancen als genauer empfohlen werden, wurde für die Abbildung über die Familiensprache entschieden.

Da grundsätzlich bei allen Daten immer Messungenauigkeiten bezüglich der mit ihnen abzubildenden Programmziele - bei Startchancen das Aufbrechen des Zusammenhangs zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg - nicht auszuschließen sind, wurde von der Arbeitsgruppe empfohlen, über die beiden, wie oben beschrieben in den Vereinbarungspapieren als Mindestanforderung festgelegten Indikatoren hinaus Förderbedarf, der mit den Programmzielen von Startchancen korrespondiert, als dritten Indikator einzubeziehen.

Die Indikatoren sind für den Primarbereich:

- a) Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund und nichtdeutscher Verkehrssprache in der Familie im Primarbereich an der Gesamtzahl der Schüler im Primarbereich
- b) Anteil der leistungsberechtigten Personen unter 65 Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an der Bevölkerung unter 65 Jahren für den Schulstandort der Schulen der kreisfreien Städte und gewichtet nach Schülerwohnort für alle anderen Schulen
- c) Anteil der Schüler mit Förderbedarfsgruppe 1 (Förderschwerpunkte Lernen; Emotionale und soziale Entwicklung; Sprache) im Primarbereich an allen Schülern der Schule im Primarbereich

Die Indikatoren sind für den Sekundarbereich I:

- a) Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund und nichtdeutscher Verkehrssprache in der Familie im Sekundarbereich I an der Gesamtzahl der Schüler im Sekundarbereich I
- b) Anteil der leistungsberechtigten Personen unter 65 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften an der Bevölkerung unter 65 Jahren für den Schulstandort der Schulen der kreisfreien Städte und gewichtet nach Schülerwohnort für alle anderen Schulen
- c) Anteil der Schüler mit Förderbedarfsgruppe 1 (Förderschwerpunkte Lernen; Emotionale und soziale Entwicklung; Sprache) im Sekundarbereich I an allen Schülern der Schule im Sekundarbereich I

### 3. Wie viele dieser Schulen sind bereits in bestehende Programme in Thüringen einbezogen?

Antwort:

Da die Schulauswahl aus den in der Antwort zu Frage 2 erläuterten Gründen noch nicht abgeschlossen sein kann, ist zu Frage 3 ersatzweise darauf verwiesen, dass vom Bund und in den Vereinbarungspapieren des Startchancen-Programms ausdrücklich kein Ausschluss von Schulen aufgrund ihrer Einbeziehung in andere Programme gefordert ist, sofern keine Doppelförderung für identische Maßnahmen aus dem Startchancen-Programm und anderen Programmen oder nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen mit Anteilsfinanzierung durch den Bund erfolgt. Kumulative Förderung ist bei Ausschluss einer Doppelanrechnung ausdrücklich gestattet.

### 4. Wie sollen Schulen und Schulträger in den Auswahlprozess und die Konzeption des Programms in Thüringen eingebunden werden?

Antwort:

Da das Startchancen-Programm ambitioniert und komplex angelegt ist, sind derzeit eine ganze Reihe von gemeinsamen Terminen mit Schulen und Schulträgern in Vorbereitung beziehungsweise bereits umgesetzt worden.

Zu einer ersten gemeinsamen Beratung mit 54 Schulen hat der Minister für Bildung, Jugend und Sport für den 5. Februar nach Sömmerda eingeladen. Die eingeladenen Schulen sind Grund- und Berufsbildende Schulen und bilden jene Teilgruppe, die bei Anwendung der oben in Antwort zu Frage 2 erläuterten Indikatoren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den bis 1. Juni 2024 abschließend auszuwählenden Schulen gehören werden. Für den März 2024 sind regionale Erörterungstermine in den fünf Schulamtsbereichen mit den Schulträgern und Schulen in Vorbereitung.

Zur Frage der Anbindung der Schulträger wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Inwieweit werden Thüringer Schulen in freier Trägerschaft in das Startchancen-Programm einbezogen?

Antwort:

Die Schulauswahl hat nach Vorgabe der Vereinbarungstexte trägerneutral stattzufinden, also für freie und staatliche Träger nach identischen Kriterien. Zur Frage der Anbindung der Schulen wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Wie hoch werden die Finanzmittel des Bundes in diesem Programm sein, die nach heutigem Stand jährlich nach Thüringen gehen werden (bitte aufschlüsseln nach den drei Säulen des Programms)?

Antwort:

Die Bundeszuwendung in Säule I erfolgt nach den Vereinbarungen, die am 2. Februar 2024 der Kultusministerkonferenz zur Beschlussfassung vorliegen, als Finanzhilfe nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 400 Millionen Euro jährlich über die Programmlaufzeit zur direkten Bewirtschaftung, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber. Aus der Verhandlungsgruppe wurde in diesem Zusammenhang im Dezember eine jährliche Summe von 7.926.848 Euro für Thüringen notiert.

Die Zuweisungen in den Säulen II und III in Höhe von jährlich 600 Millionen Euro sollen über die Umsatzsteueranteile der Länder auf diese aufgeteilt werden. Im September 2023 wurden in diesem Zusammenhang je Säule 7.572.694 Euro für Thüringen veranschlagt. Für das Jahr 2024 veranschlagt der Bund nach eigener Angabe 50 Prozent eines Jahresbetrags.

7. Welche Mittel für bestehende schulbezogene Projekte und laufende Aktivitäten plant die Schulverwaltung als Landesbeitrag einzubringen, um die vom Bund geforderte Kofinanzierung für die drei Säulen zu leisten?

8. Welche bereits veranschlagten oder zusätzlichen Landesmittel sollen im Haushalt 2024 dafür vorgesehen werden?

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Welche Anrechnungsmöglichkeiten bestehen, ist in Thüringen wie in den anderen nicht zur Verhandlungsgruppe mit dem Bund gehörenden Ländern aktuell noch nicht vollständig geklärt. Der Bund beabsichtigt, mit allen Ländern vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zu diesem Punkt vorzunehmen.

Die vom Land veranschlagten Landesmittel sind im Landeshaushalt 2024 im Einzelplan 04 in der Titelgruppe 87 eingestellt und vom Landtag am 21. Dezember 2023 in einer Gesamthöhe von 9.630.000 Euro beschlossen worden.

9. Sind nach Ansicht der Landesregierung zur Umsetzung des Startchancen-Programms in Thüringen zusätzliche Ressourcen auf der Ebene der systemischen Schulbegleitung und Steuerung der angestrebten Prozesse notwendig?

Antwort:

Die Umsetzung des Startchancen-Programms erfordert nach gemeinsamer Einschätzung der Verhandlungsgruppe der Länder und des Bundes erhebliche personelle Ressourcen auf der Ebene der Schulbegleitung und der Gesamtadministration. Von der Seite der Schulen aus betrachtet ist als Maßstab für eine gelingende Programmumsetzung als Maßstab zu sehen, dass für jede Schule ein spürbarer Gewinn entsteht und die Schulleitung nicht überfordert wird. Um dies gewährleisten zu können, prüft das für Bildung zuständige Ressort die Einstellung von Schulverwaltungsassistenten für die teilnehmenden Schulen.

10. Welche Überlegungen gibt es bezüglich der geplanten Evaluation des neuen Programms?

Antwort:

Der Bund beabsichtigt die Ausschreibung einer bundesweiten Evaluation zur Überprüfung der Zielerreichung, die mindestens drei Erhebungen über die Programmlaufzeit beinhalten soll. Zusätzlich ist eine wissenschaftliche Begleitung auf Bundesebene vorgesehen.

11. Welche Rolle sollen die Referate für Schulaufsicht und Schulentwicklung der staatlichen Schulämter in diesem Prozess erhalten und wie sollen sie darauf vorbereitet werden?

Antwort:

Die Schulaufsicht und die Schulentwicklung in den Staatlichen Schulämtern und im ThILLM werden eine zentrale Rolle in der Umsetzung des Startchancen-Programms erhalten. Bei den in der Beantwortung zu Fragen 2 und 4 genannten durchgeführten und geplanten Termine waren beide jeweils einbezogen und es ist beabsichtigt, dies auch bei nachfolgenden Terminplanungen so zu halten.

Holter  
Minister

**Endnote:**

\* [www.bmbf.de/blv-startchancen](http://www.bmbf.de/blv-startchancen) und [www.bmbf.de/vv-startchancen](http://www.bmbf.de/vv-startchancen)